

Steuerl. Absetzbarkeit Weihnachtsessen und -geschenke

In der Weihnachtszeit ist es in den meisten Südtiroler Betrieben üblich, gemeinsam mit den Mitarbeitern ein Weihnachtsessen zu veranstalten.

Zudem wird vielfach den Mitarbeitern, aber auch den Kunden als Dank für die gute Zusammenarbeit ein Weihnachtsgeschenk gemacht.

Die steuerliche Absetzbarkeit dieser Betriebsausgaben ist wie folgt zu handhaben:

Weihnachtsessen mit Mitarbeitern

Die Mehrwertsteuer für das Weihnachtsessen mit den Mitarbeitern ist nicht absetzbar.

Die Kosten für das Essen sind für Betriebe in der Bilanz zu 75% steuerlich absetzbar. Dieser Betrag darf dabei nicht mehr als 5% der gesamten Lohnkosten des Jahres ausmachen.

Weihnachtsessen mit Kunden

Die Mehrwertsteuer für das Weihnachtsessen mit Kunden ist ebenfalls nicht absetzbar.

Die Kosten für das Essen sind in der Bilanz für Betriebe zu 75% steuerlich absetzbar. Dieser Betrag darf jedoch einen definierten Prozentsatz (1,3%-0,5%-0,1%) des Jahreserlöses nicht überschreiten.

Weihnachtsgeschenke an Mitarbeiter

Die Mehrwertsteuer für Weihnachtsgeschenke, welche nicht die eigene Tätigkeit betreffen (z.B. ein Handwerker schenkt Sekt, Wein, Panettone, Geschenkskorb, usw.), ist nicht absetzbar.

Die Kosten für diese Geschenke sind für Betriebe in der Bilanz steuerlich absetzbar.

Sollte der Wert des Geschenkes jedoch 258,23€ überschreiten, so muss dieses vom Mitarbeiter versteuert werden. Es ist also Vorsicht bei der Auswahl von wertvolleren Geschenken geboten!

Weihnachtsgeschenke an Kunden

Hier ist die Mehrwertsteuer für Weihnachtsgeschenke, welche nicht die eigene Tätigkeit betreffen (z.B. Kalender, Sekt, Wein, Panettone, Geschenkkorb, usw.), absetzbar, wenn der Wert des Geschenkes nicht höher als 50 € ist. (sofern die neuen Bestimmungen in Kraft treten, ansonsten verbleibt der Betrag von 25,82 €).

Die Kosten für diese Geschenke sind für Betriebe in der Bilanz ebenfalls steuerlich absetzbar, sofern sie nicht den Betrag von 50 € übersteigen.

Insgesamt darf jedoch ein definierter Prozentsatz (1,3%-0,5%-0,1%) des Jahreserlöses nicht überschritten werden.

Beachten Sie bitte, dass die Grenze von 50 € den Gesamtwert des Geschenkes betrifft. Das bedeutet, dass ein Geschenkkorb als eine Einheit gesehen wird, auch wenn die einzelnen Güter (Wein, Speck, Käse, Bonbons, Nudel, Kekse,...) den Betrag von 50 € nicht überschreiten.

Freiberufler

Freiberufler können Weihnachtsgeschenke im Jahresabschluss wie folgt steuerlich absetzen:

- an Kunden im Ausmaß von 1% der kassierten Vergütungen des Jahres steuerlich absetzen,
- an Mitarbeiter im vollen Ausmaß

Die Mehrwertsteuer für den Einkauf von Weihnachtsgeschenken ist für Freiberufler nicht absetzbar.

Dr. Reinhold Kofler

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater